



Adressen der Geschäftsstellen

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

3300 **Amstetten**, Hauptplatz 26
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14
sachwalterschaft-am@noelv.at
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/2/2
Tel. 02236/48882, Fax-DW 4, 19
sachwalterschaft-md@noelv.at
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/2/3
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20
sachwalterschaft-stp@noelv.at
bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Wiener Straße 23
Tel. 02622/26738, Fax-DW 4
sachwalterschaft-wrn@noelv.at
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3370 **Ybbs**, Stauwerkstraße 1
Tel. 07412/55680, Fax-DW 8
sachwalterschaft-yb@noelv.at

3910 **Zwettl**, Weitraer Straße 19
Tel. 02822/54258, Fax-DW 8
sachwalterschaft-zw@noelv.at
bewohnervertretung-zw@noelv.at

Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Sachwalterschaft für die Betroffenen

Wollen Sie Näheres erfahren, rufen Sie uns an
(Tel. 02742/77175) oder besuchen Sie unsere
Homepage www.noelv.at.

Informationen über „*Vorsorgevollmacht*“ als wei-
tere Alternative zur Sachwalterschaft sowie über
„*Sachwalterschaft*“ entnehmen Sie bitte unseren
Foldern. Ein Musterformular der Vorsorgevoll-
macht steht auf unserer Homepage zum Down-
loaden bereit.

Gerne übermitteln wir Ihnen auch unsere Bro-
schüren zu „*Sachwalterschaft*“ und „*Bewohner-
vertretung*“.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder
lediglich die männliche Schreibform verwendet.

Wir über uns

1984 wurde der NÖ Landesverein für Sachwal-
tschaft vom Bundesland Niederösterreich und von
in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen
gegründet. Aufgabe des Vereins ist es, den Gerich-
ten geeignete haupt- und ehrenamtliche Vereins-
sachwalter zur Verfügung zu stellen. Das Bundes-
ministerium für Justiz fördert den gemeinnützigen
und überparteilichen Verein, um die im Sachwal-
recht vorgesehenen Aufgaben für psychisch kranke
und geistig behinderte Menschen wahrnehmen zu
können.



Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Impressum:

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
F. d. I. v.: DSA Ingrid Nagode-Gabriel



NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Durch die Änderung des Sachwalterrechts ab 1.7.2007 sollen Sachwalterschaften auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Gesetzgeber Alternativen zur Sachwalterschaft in Form der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und der Errichtung von Vorsorgevollmachten anbietet.

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Eine Vertretung durch nächste Angehörige ist dann möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens oder zur Deckung des Pflegebedarfs zu besorgen oder ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen kann.

Sie tritt nur dann ein, wenn für die betroffene Person weder ein Sachwalter bestellt noch eine andere Vertretung (Bevollmächtigte) gegeben ist.

Wofür ist der nächste Angehörige zuständig?

Die Verfügungsberechtigung der nächsten Angehörigen umfasst das laufende Einkommen und die pflegebezogenen Leistungen der vertretenen Person insoweit, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

Darüber hinaus sind die Angehörigen berechtigt zur Geltendmachung von Ansprüchen (Pension, Pflegegeld, Sozialhilfe etc.) und zur Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die nicht mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesundheit oder Persönlichkeit verbunden sind, sofern der zu Vertretende nicht mehr einsehens- und urteilsfähig ist.

Wer sind die nächsten Angehörigen?

Zu den nächsten Angehörigen zählen Eltern (Großeltern), volljährige Kinder (Enkelkinder), der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner oder eingetragene Partner und der Lebensgefährte, wenn er seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt wohnt.

Pflichten der nächsten Angehörigen

Mit der Übernahme der Vertretungsbefugnis sind folgende Pflichten verbunden:

- Information des Vertretenen über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis
- Förderung des Wohls der vertretenen Person
- Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person
- Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

Woraus ist ersichtlich, wer vertretungsbefugt ist?

Um eine Vertretungsbefugnis zu erhalten, muss der Angehörige einem Notar seiner Wahl ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Außerdem muss er nachweisen, dass er ein Angehöriger des Betroffenen ist. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und händigt dem Angehörigen eine Bestätigung aus. Mit dieser Bestätigung kann sich der Angehörige als vertretungsbefugt ausweisen. Es können sich auch mehrere Angehörige registrieren lassen.

Wann kann die Registrierung nicht erfolgen?

Eine Registrierung kann nicht erfolgen, wenn ein Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger oder eine Vorsorgevollmacht registriert ist bzw. ein Sachwalter für diesen Bereich bestellt wurde.

Muss man sich von seinen nächsten Angehörigen vertreten lassen?

Damit die Vertretungsbefugnis durch die nächsten Angehörigen keine „Zwangsbeglückung“ darstellt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit des Widerspruchs geschaffen. Die Vertretungsbefugnis tritt daher nicht ein bzw. endet, wenn der Vertretene der Vertretungsbefugnis widersprochen hat oder widerspricht. Auch ein Widerspruch, der nach dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit abgegeben wird, führt zur Beendigung der Vertretungsbefugnis bzw. lässt diese nicht wirksam werden.

Ein schriftlicher Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger kann sowohl bei einem Notar als auch bei einem Rechtsanwalt zur Registrierung vorgelegt werden.

Rechte der vertretungsbefugten Angehörigen im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters

Darüber hinaus werden den nächsten vertretungsbefugten Angehörigen im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters Rechte eingeräumt.

Diese umfassen:

- die Zustellung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens
- die Feststellung, ob die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht
- die Zustellung des Beschlusses über die Bestellung eines Sachwalters (und ob daneben die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht)
- ein Rekursrecht im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters